

I. Einleitung

Die Wirtschaftskriminalität ist ein hochaktuelles Thema, nicht nur durch große Skandale wie Schneider, Balsam, Volkswagen, Elf Aquitaine oder Lebensmittelfälschungen im BSE-Skandal: In der Berichterstattung durch Funk, Fernsehen und Print-Medien ist in letzter Zeit so häufig über Fälle von Wirtschaftskriminalität berichtet worden, dass es gar nicht möglich ist alle Beispiele aufzuzählen. 61% der Unternehmen sind nach eigenen Angaben Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen geworden (KPMG 1999: II). An 64% der begangenen Delikte sind eigene Mitarbeiter beteiligt (KPMG 1999: II). Beide Zahlen beeindruckend und vermitteln ein Bild von der Alltäglichkeit des Phänomens. Das tatsächlich zwei Drittel aller Delikte von innen (mit-)initiiert werden, irritiert besonders. Um diesem Phänomen nachzuspüren, stehen die innerbetrieblichen Delikte im Mittelpunkt dieses Buches.

Nach einer notwendigen Klärung des Begriffes Wirtschaftskriminalität wird ein Überblick über das vorliegende statistische Material gegeben. Im Anschluss daran steht eine Darstellung der wichtigsten Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität. Den Kern dieses Buches bildet eine Diskussion der möglichen Ursachen wirtschaftskriminellen Verhaltens. Nach einer kurzen Darlegung der bisherigen Versuche zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität werden Möglichkeiten zur Prävention erörtert.

Der Schwerpunkt liegt auf der theoretischen Ursachenforschung. Dies ist allerdings zwangsläufig für die Entwicklung einer guten Präventionsstrategie: „Will man also nicht blind herumprobieren und sich darauf beschränken, die Wirksamkeit von Maßnahmen erst nach ihrer Realisierung zu beurteilen, benötigt man Theorien.“ (Opp 1975: S. 175) Die Klärung definitorischer Fragen nimmt leider einen größeren Raum ein, als es zunächst beabsichtigt war. Dies liegt vor allem an dem insgesamt unbefriedigenden Stand der Diskussion. Eine allgemein anerkannte, exakte Begriffsfassung konnte bisher nicht gefunden werden.

Die Erforschung der Wirtschaftskriminalität beginnt mit Sutherlands Begriff des *white-collar-crime* aus dem Jahr 1949. Er „setzte sich aus fünf Elementen zusammen: a) Das *white-collar-crime* ist ein *Verbrechen*; b) begangen von einer *geachteten Persönlichkeit*; c) von *hohem gesellschaftlichem Rang*; d) im Zusammenhang mit ihrer *beruflichen Tätigkeit*. Zudem handelt es sich gewöhnlich um eine *Vertrauensverletzung*.“ (Mannheim: S. 566) Zu den meisten Widersprüchen haben das zweite und dritte Ele-

ment Anlass gegeben. Es ist nicht klar, was unter einer »geachteten Persönlichkeit« und unter »hohem gesellschaftlichem Rang« zu verstehen ist. Dies führt zu erheblichen Problemen, wie die Diskussion um die Soziologie der Schichten zeigt (vgl. z. B. Geißler: S. 61ff). Insgesamt bleibt der Begriff white-collar-crime also vage. (Zumal Sutherland in seinen eigenen Untersuchungen Verbrecher berücksichtigte, die eher der (unteren) Mittelschicht, keinesfalls aber der Oberschicht zuzuordnen wären (Mannheim: S. 568)).

Sutherland kam es allerdings weniger auf eine exakte Begriffsbildung an. Er wollte bestimmte kriminologische Thesen widerlegen, wie z. B., dass Kriminelle fast ausschließlich in der Unterschicht zu finden seien und gewisse Krankheitsbilder und soziale Deformierungen aufwiesen. Zu diesem Zweck suchte er eine Kriminalitätsform auf die keines dieser Merkmale zutraf. Sein white-collar-criminal ist das genaue Gegenteil des in diesen Thesen behaupteten Tätertyps. Der Begriff des white-collar-crime bezieht seine Existenzberechtigung folglich aus seinem wissenschaftsgeschichtlichen Ursprung. Er umfasst allerdings nur Wirtschaftsdelikte, die von Angehörigen der Oberschicht begangen werden. Versuche, wirtschaftskriminelles Verhalten auf eine bestimmte Schicht oder ein bestimmtes Wirtschaftssystem festzulegen, haben allein taktische oder politische Gründe und sollten in einer systematischen Begriffsbildung keine Rolle spielen.

Wie einflussreich Sutherland ist, zeigt, dass kaum ein Autor ihn unberücksichtigt lässt. Sein Verdienst ist, die Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftskriminalität gelenkt zu haben. Als Erklärung dafür, warum dieser Tätertyp bisher nahezu unbeachtet geblieben war, betont er die Bevorzugung der Oberschicht durch Legislative und Judikative sowie die großen Einflussmöglichkeiten der (potenziellen) white-collar-criminals (Sutherland 1968a: S. 193ff).

Später wurde der Begriff von einigen Autoren mit einer generellen Kritik am Kapitalismus verbunden. Zumeist wird aber übersehen, dass Wirtschaftskriminalität nicht den kapitalistischen/marktwirtschaftlichen Systemen vorbehalten ist, sondern vielmehr jedes Wirtschaftssystem seine eigene Wirtschaftskriminalität hat. Für die Planwirtschaft mag §171 Strafgesetzbuch der DDR als Beispiel dienen, der Falschmeldung (Gefährdung des Wirtschaftsplanes durch Meldung unrichtiger Daten) und Vorteilerschleichung (z. B. Bereicherung durch Verletzung der Preisbestimmungen) unter Strafe stellt (Franzheim: S. 65f). Im Verlauf der Geschichte gibt es weitere Beispiele aus nicht-marktwirtschaftlichen Systemen, so z. B. die

Manipulation von Geldstücken durch Landesherren: „Denn überall in der Welt haben Herrscher und unabhängige Staaten in ihrer Habsucht und Ungerechtigkeit das Vertrauen der Menschen missbraucht, indem sie nach und nach den ursprünglichen Metallgehalt ihrer Münzen herabgesetzt haben.“ (Smith: S. 26)

Trotz zahlreicher Versuche, einen bestimmten Tätertyp des Wirtschaftskriminellen zu finden, kann das Urteil Kohls als Fazit der Diskussion gelten: „Inzwischen scheint sich bei Wissenschaftlern und Praktikern die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass es den 'typischen Wirtschaftskriminellen' nicht gibt. Vielmehr vertreten einige Autoren die Auffassung, dass unter bestimmten Voraussetzungen nahezu jede im Wirtschaftsleben tätige Person zum Wirtschaftsdelinquenten werden könne.“ (Kohl: S. 25) Daher wird auf weitere Darstellungen verzichtet. Die vorliegenden Versuche zu einer Tätertypologie legen es ohnehin nicht nahe, sie en detail zu diskutieren. Sie sind mit großen methodischen oder sachlichen Mängeln behaftet.¹ Für den Opfertyp kann gleiches gelten wie für den Tätertyp. Jede am Wirtschaftsprozess teilnehmende Person oder Institution kann Opfer eines Wirtschaftsdeliktes werden. (Insbesondere soll der häufig gefundenen Legende, der Wirtschaftsstraftäter sei ein betrogener Betrüger, entschieden widersprochen werden.) Eine Besonderheit der Wirtschaftskriminalität ist zudem die Verflüchtigung der Opfereigenschaft bei großen Teilen der Deliktformen. Die Beziehung zwischen Tat und Opfer wird abstrakter, so z. B. bei Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug, Verstößen gegen das UWG oder Unterschlagungen in Großunternehmen. Die Verflüchtigung der Opfereigenschaft hat negative Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft und die Mitwirkung der Betroffenen bei der Tataufklärung (Poerting 1983a: S. 32). Außerdem dürfte sie mit ursächlich für ein fehlendes Unrechtsbewusstsein beim Täter sein.

Wirtschaftskriminalität ist nicht in jedem Fall negativ zu bewerten. So geben Zirpins und Terstegen folgendes Beispiel: „Ein mitleidiger Kaufmann teilt in Zeiten der Bewirtschaftung einer kranken Frau mehr Butter zu, als dieser nach den Vorschriften zusteht.“ (Zirpins/Terstegen: S. 44) Die Geschehnisse auf einem Schwarzmarkt können unter Umständen bedürfnisadäquater sein, als die auf dem offiziellen Markt (Thelen: S. 120). Schon von daher verbietet sich jede moralisierende Herange-

¹ Vergleiche dazu den Versuch von Mergen, ein Psychogramm des Wirtschaftsstraftäters zu erstellen, der bei Zybon wiedergegeben ist (Zybon 1973: S. 43-46). Vergleiche dazu auch Opps hervorragende Kritik (Opp 1975: S. 115-118).

hensweise an das Thema, wie sie bedauerlicherweise in der Literatur oft zu finden ist.

Mein besonderer Dank gilt Dr. Benedikt Giesing für die zahlreichen kritischen und wertvollen Anregungen zu diesem Buch. Weiterhin möchte ich Claudia Botterhuis und Bernd Ritter für ihre Hilfe danken.

Sankt Augustin, im Oktober 2001

Andreas Berg